



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen – Tierseuchenausweis – Ausschreibungen der Schilehrerprüfung

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Schwendebühel“ in der Stadt Dornbirn

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92001 Dornbirn gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 1306:	GST-NRN 14178, 14182, 14202;	Arnold Kaufmann 1/1
In EZ 1662:	GST-NR 20013/3 (Teilfläche lt. Plan*);	Stadt Dornbirn 1/1
In EZ 1881:	GST-NRN 14198, 14199, 14205/1, 14206/1;	Daniela Winsauer 1/3 Martin Winsauer 1/3 Hannes Winsauer 1/3
In EZ 6472:	GST-NR 14163/1;	Stadt Dornbirn 1/3
In EZ 6620:	GST-NRN 14200, 14201;	Arnold Kaufmann 1/1
In EZ 12505:	GST-NR 14186/2;	Cornelia Dünser 1/2 Kurt Gmeiner 1/2
In EZ 13657:	GST-NR 14181;	Clemens Brandl 1/2 Kathrin Dünser 1/2
In EZ 14368:	GST-NR 14171 (Teilfläche lt. Plan*);	Eigentümer des GST-NR 14164 in EZ 14664 – 1/5 Eigentümer des GST-NR 14163/5 in EZ 16740 – 1/5 Eigentümer des GST-NR 14163/4 in EZ 11058 – 1/5 Eigentümer des GST-NR 14163/7 in EZ 16136 – 1/5 Eigentümer des GST-NR 14169/1 in EZ 16113 – 1/15 Eigentümer des GST-NR 14170 in EZ 14420 – 1/15 Eigentümer des GST-NR 14169/2 in EZ 14420 – 1/15
In EZ 14677:	GST-NR 14186/1;	Petra Nußbaumer-Dünser 1/2 Peter Nußbaumer 1/2
In EZ 15952:	GST-NR 14180/1;	Bernd Schwendinger 1/1
In EZ 16209:	GST-NR 14180/2;	Christof Schwendinger 1/1
In EZ 17373:	GST-NR 14204;	Felix Brandl 1/1
In EZ 17812:	GST-NRN 14177, 14214/1;	Dominik Simon Klocker 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- Teilungen von Grundstücken,
- Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat

Mag. Marco Tittler

* Anlage

37. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung

am 12. November 2019

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend die Neuerlassung der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes und über eine Änderung des Schischulgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Der Gemeinde Höchst (Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Thüringerberg (Anschaffung eines Löschfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Beteiligung des Landes an Internatskosten), der Verwaltung des Jugendheimes Lech/Stubenbach (Durchführung der 29. Familienwochen), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Aufwendungen im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut für das Jahr 2019) und der V-Research GmbH (Leistungsförderung 2018 zur Stärkung der industriellen Forschung) werden Beiträge gewährt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 168 Wohnobjekte im Ausmaß von € 14.861.900,00, Althausanierungsdarlehen für 15 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.407.300,00, Sanierungszuschüsse für 221 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.123.729,65 und sonstige Zuschüsse für 63 Wohnobjekte im Ausmaß von € 146.406,63 gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2018 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt.

Die Fischereiverordnung und die Bodensee-Fischereiverordnung werden geändert.

Dem Neubau des Betriebsgebäudes bei der Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft m.b.H. wird zugestimmt.

Für den Landesflussbauhof in Lustenau wird eine Schubraupe mit Bio-Hydrauliköl und GPS-Steuerung angemietet.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Marco Bertschler

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat November 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,59 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales in Gaißau

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales durch Herausnahme des Grundstückes GST-NR 312, GB Gaißau, und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 291, 294/1 und 314, GB Gaißau, sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 18. November 2019 bis einschließlich 16. Dezember 2019 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf samt Erläuterungs- und Umweltbericht kann beim Amt der Landesregierung sowie in den Gemeinden Gaißau, Höchst, Fußach, Hard und Lustenau während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Verordnungsentwurf sowie zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Kundmachung

des Vorsitzenden der Landeswahlbehörde über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 5 des Landtagwahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, wird nachstehende Änderung bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Auf Grund der Annahme eines frei gewordenen Mandates des Vorarlberger Landtages und ihrer Erklärung gemäß § 63 LWG wurde Schoch Sandra, MA (1971), Unternehmensberaterin, Bregenz, aus der Liste der Ersatzmitglieder des zweiten Ermittlungsverfahrens der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ gestrichen.

Diese Kundmachung wurde am 5. November 2019 an der Amtstafel des Amtes der Vorarlberger Landesregierung angeschlagen.

Für die Landeswahlbehörde
Der Stellvertreter des Landeswahlleiters
Dr. Gernot Längle

Kundmachung

des Vorsitzenden der Landeswahlbehörde über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, wird nachstehende Änderung bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Auf Grund der Annahme eines frei gewordenen Mandates des Vorarlberger Landtages und seiner Erklärung vom 23. Oktober 2019 wurde Herr Christoph Metzler, (1963), Bautechniker, A-6830 Rankweil, aus der Liste der Ersatzmitglieder des zweiten Ermittlungsverfahrens der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ gestrichen.

Diese Kundmachung wurde am 30. Oktober 2019 an der Amtstafel des Amtes der Vorarlberger Landesregierung angeschlagen.

Für die Landeswahlbehörde
Die Stellvertreterin des Landeswahlleiters
Mag.a Martina Schönherr

Kundmachung

des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde Bregenz über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, werden nachstehende Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Das Mandat der Abgeordneten Katharina Wiesflecker (1964), Landesrätin, A-6858 Schwarzach, von der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ ist durch Verzicht auf Grund ihrer am 5. November 2019 persönlich an die Landeswahlbehörde übergebenen schriftlichen Erklärung erloschen. Gemäß § 65 LWG wird nach dem kundgemachten Wahlvorschlag das nächste für den Wahlbezirk Bregenz in Frage kommende Ersatzmitglied Sandra Schoch, MA (1971), Unternehmensberaterin, A-6900 Bregenz, von der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ auf das freigewordene Mandat berufen.

Die durch Verzicht ausgeschiedene Abgeordnete Katharina Wiesflecker gilt gemäß § 64 Abs. 3 LWG als Ersatzmitglied der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ im Wahlbezirk Bregenz.

Diese Kundmachung wurde am 5. November 2019 an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz angeschlagen.

Für die Bezirkswahlbehörde
Der Bezirkswahlleiter
Dr. Elmar Zech

Kundmachung

des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde Feldkirch über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, werden nachstehende Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Das Mandat des Abgeordneten Johannes Rauch (1959), Landesrat, A-6830 Rankweil, von der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ ist durch Verzicht auf Grund seiner am 5. November 2019 persönlich an die Landeswahlbehörde übergebenen schriftlichen Erklärung erloschen. Gemäß § 65 LWG wird nach dem kundgemachten Wahlvorschlag das nächste für den Wahlbezirk Feldkirch in Frage kommende Ersatzmitglied Bernhard Weber (1963), Werbefachmann, A-6844 Altach, von der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ auf das freigewordene Mandat berufen.

Der durch Verzicht ausgeschiedene Abgeordnete Johannes Rauch gilt gemäß § 64 Abs. 3 LWG als Ersatzmitglied der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ im Wahlbezirk Feldkirch.

Diese Kundmachung wurde am 5. November 2019 an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch angeschlagen.

Für die Bezirkswahlbehörde

Der Bezirkswahlleiter
Mag. Herbert Burtscher

Kundmachung

des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde Feldkirch über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, werden nachstehende Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Das Mandat der Abgeordneten Mag.a Nina Tomaselli (1985), Volkswirtin, A-6800 Feldkirch, von der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ ist durch Verzicht auf Grund ihrer am 29. Oktober 2019 persönlich an die Landeswahlbehörde übergebenen schriftlichen Erklärung erloschen. Gemäß § 65 LWG wird nach dem kundgemachten Wahlvorschlag das nächste für den Wahlbezirk Feldkirch in Frage kommende Ersatzmitglied Christoph Metzler (1963), Bautechniker, A-6830 Rankweil, von der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ auf das freigewordene Mandat berufen.

Die durch Verzicht ausgeschiedene Abgeordnete Mag.a Nina Tomaselli gilt gemäß § 64 Abs. 3 LWG als Ersatzmitglied der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg (GRÜNE)“ im Wahlbezirk Feldkirch.

Diese Kundmachung wurde am 30. Oktober 2019 an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch angeschlagen.

Für die Bezirkswahlbehörde

Der Bezirkswahlleiter
Mag. Herbert Burtscher

Kundmachung

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 22. Oktober 1996, Zl. BHBL-II-5165/96, 23. April 2014, Zl. BHBL-II-6002-2004/0120, 18. Jänner 2016, BHBL-II-3002-2015/120-3, 17. Mai 2016, BHBL-II-3002-2015/120-21, wurde der Bergbahn Lech-Oberlech GmbH & Co KG, Lech, die naturschutzrechtliche Bewilligung sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Beschneigungsanlage für die Rodelbahn von Oberlech nach Lech erteilt. Das Wasser zum Betrieb der Schneeerzeugungsanlage wird aus dem Beschneileitungsnetz der Skilifte Lech Ing. Bildstein Ges m. b. H., Lech, bezogen, welche über die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser für Beschneizwecke aus dem Lechfluss bei der Talstation der Schlegelkopfbahn verfügt.

Mit Eingabe vom 19. April 2018 hat die Bergbahn Lech-Oberlech GmbH & Co KG um die Neuerteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sowie um die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf Donnerstag, den 28. November 2019, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 13.30 Uhr beim Feuerwehrhaus in Lech anberaunt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, II. Stock, Zimmer Nr. 220, sowie beim Gemeindeamt Lech zur Einsicht auf.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 42 AVG spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der Verhandlung selbst vorzubringen. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Alexandra Mattle, BA

Kundmachung

Mit den Bescheiden vom 11. September 2007, Zl. BHBI-II-3002-2007/0124, 28. September 2010, Zl. BHBI-II 3002-2010/0168, 4. Oktober 2011, Zl. BHBI-II-3002-2011/176, 4. Oktober 2011, Zl. BHBI-II-3002-2011/0164, 2. Mai 2012, Zl. BHBI-II-3002-2011/0164, 16. Jänner 2014, Zl. BHBI-II-3002-2011/0176, 2. Jänner 2015, Zl. BHBI-II-3002-2011/0164, wurde der Seillifte-Oberlech Ges. m.b.H. & Co KG, Lech, und mit Bescheid vom 25. Juni 2015, Zl. BHBI-II-3002-2014/0150, der Seillifte Oberlech – Skilifte Roter Schrofen GesmbH & Co KG, Lech, von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz die naturschutzrechtliche Bewilligung sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Anlegung von Schneedepots in Oberlech erteilt. Das Wasser zum Betrieb der Schneeerzeugungsanlage wird aus dem Beschneileitungsnetz der Skilifte Lech Ing. Bildstein Ges m. b. H. bezogen, welche über die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser für Beschneizwecke aus dem Lechfluss bei der Talstation der Schlegelkopfbahn verfügt.

Mit Eingabe vom 30. Mai 2018 und 24. Juli 2019 haben die Seillifte–Oberlech Ges m. b. H. & Co KG und die Seillifte Oberlech – Skilifte Roter Schrofen GesmbH & Co KG, beide Lech, um die neuerliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Anlegung von Schneedepots und die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf Donnerstag, den 28. November 2019, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 8.30 Uhr beim Feuerwehrhaus in Lech anberaunt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, II. Stock, Zimmer Nr. 220, sowie beim Gemeindeamt Lech zur Einsicht auf.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 42 AVG spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der Verhandlung selbst vorzubringen. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Alexandra Mattle, BA

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Gemeinden Kennelbach, Doren, Langen bei Bregenz und die Landeshauptstadt Bregenz, alle vertreten durch die Abt. Straßenbau des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, haben am 6. Juli 2018, eingelangt am 9. August 2018, um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Sanierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen am Rotach- und Rickenbachtunnel sowie an der Rotach- und Rickenbachbrücke angesucht. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Trasse der mittlerweile seit einigen Jahrzehnten still gelegten Bregenzer Wald Bahn, besteht die Notwendigkeit von „Stabilisierungsmaßnahmen der Basisinfrastruktur“ zwischen Kennelbach und Doren, Bozenau.

Projektziel ist die Stabilisierung der genannten Basisbauwerke soweit, dass sie bei Beschilderung „auf eigene Gefahr“ begangen werden können.

Die Maßnahmen betreffen allesamt Anlagen im Natura 2000 Schutzgebiet „Bregenzerachschlucht“.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Zu dem Vorhaben fand am 4. April 2019 eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein statt.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 wurde den Verfahrensparteien die Möglichkeit geboten innerhalb von vier Wochen zu den eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen.

Da nicht offensichtlich auszuschließen war, dass das Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist von der Bezirkshauptmannschaft eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen (§ 15 Abs. 1 Naturschutz-VO).

Die Verträglichkeitsabschätzung gelangte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, weshalb eine Bewilligung notwendig ist und in weiterer Folge eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war (§ 15 Abs. 2 Naturschutz-VO).

Mit Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung vom 25. September 2019, Zl. BHBR-I-7100.00-15/2019 wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis gelangte, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die Maßnahmen zu befürchten sind.

Mit LGBl. 67/2019, ausgegeben am 3. September 2019, trat das Gesetz über Beteiligung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht (Aarhus-Beteiligungsgesetz) in Kraft, welches auch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) wesentlich novellierte und unter anderem weitreichende Beteiligungsrechte für anerkannte Umweltorganisationen festschreibt.

Gem. § 26a Abs. 3 GNL neu bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gem. §46b Abs. 3 und § 46c Abs. 2 GNL neu kommen einer anerkannten Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in Bewilligungsverfahren nach § 26a Abs. 3 GNL folgende Verfahrensrechte zu, sofern sie von ihrem Recht auf Verfahrensbeteiligung gem. §46b Abs. 3 lit. d Gebrauch macht:

- Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG
- Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie Erstattung von Stellungnahmen
- Parteiengehör zum Ergebnis der Beweisaufnahme und Möglichkeit der Stellungnahme dazu innerhalb einer Frist von 4 Wochen
- Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung in angemessener Weise
- Zustellung der schriftlich erlassenen Bescheide; hinsichtlich der Zustellung schriftlicher Ausfertigungen mündlich verkündeter Bescheide gilt § 62 Abs. 3 AVG sinngemäß
- Beschwerderecht gegen Bescheide beim Landesverwaltungsgericht gem. § 46c Abs. 2 lit. i

Anerkannte Umweltorganisationen haben daher in diesem Verfahren innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen, sohin vom 11. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019, die Möglichkeit zum gegenständlichen Verfahren bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, A-6901 Bregenz, T 05574/4951 52057, Mail: bhbregenz@vorarlberg.at Informationen einzuholen bzw. schriftlich Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter folgendem Link abgefragt werden:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhbr?article_id=174869

Das Recht auf Verfahrensbeteiligung sowie das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben verwirkt, wenn innerhalb der Abfragefrist von den Rechten kein Gebrauch gemacht wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die ÖBB Infrastruktur AG, Wien, hat mit Eingabe vom 30. August 2018, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz am 3. September 2019, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungen für die Durchführung des Schutzbauprojektes „Benediktentobel-Bauabschnitt 2“, Instandhaltung Lawinerverbauung, Strecke Innsbruck-Bludenz (Langen am Arlberg) angesucht.

Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ zur Ausführung kommen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-930-160/2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 6. November 2019 und endet mit 4. Dezember 2019.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

<https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlb.g.portal/documents/21336/38168/II-930-160-2019+KM+GNL/3b9f3f2e-259e-4e65-8be5-bdc2d8b5d6a6>.

Eine mündliche Verhandlung ist auf Mittwoch, dem 13. November 2019, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 11.30 Uhr im Gemeindeamt Klösterle ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Joachim Jäger

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die ÖBB Infrastruktur AG, Innsbruck, hat mit Eingabe vom 18. Oktober 2019 um Erteilung der naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungen für die Erneuerung der Lawinen- und Steinschlagschutzbauten im Bereich „Müller Maisäss“ im Gemeindegebiet von Dalaas angesucht.

Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ zur Ausführung kommen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-930-177/2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 6. November 2019 und endet mit 4. Dezember 2019.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

<https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/documents/21336/38168/II-930-177-2019%2C+KM+GNL/780ef804-96e2-48af-a422-185e2341f415>

Eine mündliche Verhandlung ist auf Mittwoch, dem 13. November 2019, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 14.30 Uhr im Gemeindeamt Dalaas ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Joachim Jäger

Kundmachung

Jagdverpachtung - Eigenjagd Althauserwies

Die Jagdverfügungsberechtigten verpachten die Eigenjagd Althauserwies vom 1. April 2020 bis 31. März 2024 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Das Jagdgebiet Eigenjagd Althauserwies mit rund 120 Hektar liegt in der Wildregion 1.5a in Sibratsgfall und ist im vollen Umfang Kernzone. Hauptsächlich vorkommende Wildarten sind Rotwild, Rehwild, Gamswild und Raubwild.

Ein Informationsblatt mit den gesetzlich erforderlichen Informationen kann per E-Mail (christoph.stadler@aon.at) angefordert werden.

Die Angebote sind bis spätestens 31. Jänner 2020 (einlangend) an Hubert Stadler (Pachtangebot), Wellenstein 6, A-6911 Lochau, zu übersenden. Verspätet eingelangte Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Die Jagdverfügungsberechtigten behalten sich ausdrücklich das Recht vor, die Angebote nicht anzunehmen; dies ohne Angabe von Gründen.

Für die Jagdverfügungsberechtigten
Hubert Stadler

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Oktober 2019

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Nüziders	1
Amerik. Faulbrut	Höchst	2
Summe:		3

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung Ski-Alpin) ist:

Zeit: Freitag 13. Dezember und Samstag 14. Dezember 2019,
Anmeldeschluss: Montag 25. November 2019 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Mitarbeiterhaus der Schischule Schruns, Bergbahnstraße 22, A-6780 Schruns
Praktische Prüfung: Talstation ZAMANG-Bahn, A-6780 Schruns

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung Ski-Alpin) ist:

Zeit: Freitag 20. Dezember und Samstag 21. Dezember 2019,
Anmeldeschluss: Montag 2. Dezember 2019 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Ferienhaus Moll, Hinterbündt 94, A-6881 Mellau
Praktische Prüfung: Talstation Bergbahnen, A-6881 Mellau

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.